Regierungsvorlage

Beilage 13

Antrag

der Vorarlberger Landesregierung auf Zustimmung zum Abschluß von Vereinbarungen mit der Republik Österreich und der Gemeinde Mittelberg über den Bau der Schwendebrücke im künftigen Verlauf der Bundesstraße B 201 Kleinwalsertal Straße.

Bereits im Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 59/1948, war die Kleinwalsertal Straße mit einem Anschluß an die Bregenzerwald Straße (damals war geplant, daß dieser Anschluß in Hochkrumbach erfolgen sollte) enthalten.

Im Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971, ist die Strecke der Bundesstraße 201 Kleinwalsertal Straße mit «Staatsgrenze bei Walserschanz – Mittelberg – Schoppernau (B 200)» beschrieben.

In der Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik über den Straßenverlauf der Bundesstraßen in Vorarlberg, BGBl. Nr. 385/1974, ist die bestehende Bundesstraße von der Staatsgrenze bei der Walserschanz über Riezlern, Hirschegg, Mittelberg nach Baad beschrieben, der Anschluß zur B 200 Bregenzerwald Straße nach Schoppernau ist als nicht bestehend bezeichnet.

Bezüglich dieser Anschlußstrecke liegt auch keine Bestimmung des Straßenverlaufes nach §4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 286/1971, vor, wohl aber bestehen hiefür konkrete Pläne, ohne daß derzeit schon ein Baubeginn abgesehen werden kann. Unter den mehreren möglichen Trassen sieht die wahrscheinlichste Lösung für das fehlende Straßenstück eine Streckenführung vor, zu deren Realisierung der Bau einer neuen Brücke zum Ortsteil Schwende erforderlich ist.

Gegenwärtig führt in diesem Bereich der Gemeinde Mittelberg eine Gemeindestraße zum Ortsteil Schwende mit einer Brücke, die für den Verkehr wegen Einbahnigkeit und bestehender Gewichtsbeschränkung unzureichend ist und daher dringend erneuert werden muß. Eine solche Erneuerung würde sich aber als volkswirtschaftlich verlorener Aufwand erweisen, wenn in der Zukunft in diesem Bereich im Zuge der Errichtung der B 201 Kleinwalsertal Straße eine Bundesstraßenbrücke erstellt werden müßte, deren Kosten samt dem Bauaufwand für die unmittelbaren Rampenstrecken sich auf etwa 50 Mio. S belaufen.

Nach Darstellung der Gemeinde Mittelberg hat sich der Ortsteil Schwende im letzten Jahrzehnt in einer Weise entwickelt, daß die Herstellung einer gefahrlosen Zufahrt zu dieser Gemeindeparzelle unerläßlich ist. So befinden sich im Ortsteil Schwende mehr als 50 Wohnhäuser mit etwa 540 Fremdenbetten sowie ein Appartementhaus mit rund 80 Ferienwohnungen.

Die Gemeinde Mittelberg hat das Land Vorarlberg aufgrund dieser Sachlage bereits mit Schreiben vom 30.1.1978 ersucht, es möge den gegenständlichen Brückenbau aus

Landesmitteln vorfinanzieren und zum Zeitpunkt der Realisierung der geplanten Anschlußstrecke durch die Bundesstraßenverwaltung die Refundierung der dem Land entstandenen Kosten durch den Bund ansprechen.

Nach wiederholten Besprechungen mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik, von dem seinerseits auch das Bundesministerium für Finanzen eingeschaltet wurde, wurde seitens des Bundes die Bereitschaft zum Abschluß einer entsprechenden diesbezüglichen Vereinbarung mit dem Land Vorarlberg und der Gemeinde Mittelberg bekundet.

In der Folge wurden vom Land Vorarlberg Entwürfe einer zwischen der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung), dem Land Vorarlberg und der Gemeinde Mittelberg abzuschließenden Vereinbarung über den Bau der Schwendebrücke und einer zwischen dem Land Vorarlberg und der Gemeinde Mittelberg abzuschließenden Zusatzvereinbarung zur genannten Vereinbarung ausgearbeitet. Der erstgenannte Vertragsentwurf regelt dabei in erster Linie die Rechtsbeziehungen zwischen der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) und dem Land Vorarlberg, der zweitgenannte dient der Klarstellung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Land Vorarlberg und der Gemeinde Mittelberg.

Im Gegensatz zu den ursprünglichen Vorstellungen der Gemeinde Mittelberg einer vollen Vorfinanzierung des zu errichtenden Brückenbauwerkes durch das Land Vorarbberg sehen die vorliegenden Vertragsentwürfe folgenden Finanzierungsmodus dieser Brücke vor:

Die Schwendebrücke samt Rampen wird als Gemeindestraßenbrücke der Gemeinde Mittelberg errichtet und von dieser erhalten, wobei die Gemeinde das Land beauftragt, in ihrem Namen die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung und Abrechnung für diese Brücke durchzuführen. Die Kosten der Brücke samt unmittelbar anschließenden Rampenstrecken werden zur Gänze im Kreditweg finanziert, wobei die Gemeinde Mittelberg zu diesem Zweck im Einvernehmen mit dem Land ein möglichst zinsgünstiges Darlehen aufnehmen soll, das ab dem Zeitpunkt der Vollausschöpfung eine Laufzeit von 20 Jahren haben und in gleichbleibenden Halbjahresannuitäten verzinst und getilgt werden soll. Das Land Vorarlberg ersetzt der Gemeinde Mittelberg 34 des anfallenden Zins- und Tilgungsaufwandes; das restliche Viertel ist von der Gemeinde Mittelberg selbst aufzubringen. Die Republik

Österreich (Bundesstraßenverwaltung) verpflichtet sich, dem Land Vorarlberg und der Gemeinde Mittelberg die Errichtungskosten nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu ersetzen, sofern die Bundesstraße B 201 Kleinwalsertal Straße gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 286/1971, auf eine Straßentrasse umgelegt wird, in deren Verlauf die angeführte Schwendebrücke samt Rampenstrecken liegt:

- a) Der Ersatz der Errichtungskosten durch den Bund wird erst zum Zeitpunkt der Vergabe der an die Rampenstrecken der Schwendebrücke anschließenden Straßenbauarbeiten an eine bauausführende Unternehmung fällig.
- b) Die Höhe des zu leistenden Kostenersatzes richtet sich nach den geschätzten Kosten der Brücke zum Zeitpunkt der Fälligkeit dieses Kostenersatzes, abzüglich eines Minderungsfaktors, der für die ersten 10 Jahre 2% p.a., für die darüber hinaus gehenden Jahre aber jährlich 1% beträgt.
- c) Die Republik Österreich leistet diesen Kostenersatz zu ¾ an das Land Vorarlberg und zu ¼ an die Gemeinde Mittelberg. Darüber hinaus erhält das Land Vorarlberg vom Bund als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben einen Betrag in Höhe von 7% des zu leistenden Kostenersatzes.
- d) Die Ersatzpflicht des Bundes entfällt, sofern die B 201 Kleinwalsertal Straße später nicht im Bereich der Schwendebrücke geführt wird.

Für den Fall, daß die Republik Österreich nicht binnen 20 Jahren ab Verkehrsübergabe der Schwendebrücke dem Land Vorarlberg die Kosten der Errichtung derselben und der anschließenden Rampenstrecken ersetzt, verpflichtet sich die Gemeinde Mittelberg ihrerseits, dem Land Vorarlberg ¾ der tatsächlichen Errichtungskosten der Brücke samt Rampen zuzüglich eines Projektierungs-Bauführungs- und Bauleitungspauschalbetrages von 7% der Errichtungskosten zu bezahlen.

Sollte durch Umstände, die von der Gemeindevertretung Mittelberg zu vertreten sind, in diesen 20 Jahren die Anschlußstrecke in den Bregenzerwald entweder gar nicht erstellt oder über eine andere Trasse als den Bereich der Schwendebrücke geführt werden, so hat die Gemeinde

Mittelberg dem Land darüber hinaus ¾ der von Land und Gemeinde bezahlten Zinsen zu ersetzen.

Schließlich ist in den ausgearbeiteten Vertragsentwürfen noch klargestellt, daß die zur Errichtung der Schwendebrücke und der unmittelbaren Rampenstrecken erforderlichen Grundablösen von der Gemeinde Mittelberg aus eigenen Mitteln zu bestreiten und ohne jeden Anspruch auf Ersatz durchzuführen sind.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeinde Mittelberg wurden die gegenständlichen Vertragsentwürse mit Schreiben des Amtes der Landesregierung vom 4. Juni 1981, Zl. IIIa-572/0, dem Bundesministerium für Bauten und Technik zur Stellungnahme zugeleitet.

Nunmehr hat das Bundesministerium für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 4. Februar 1982, GZ. 899 201/1-III/9-81, den vom Land Vorarlberg vorgelegten Vertragsentwürfen mit einer geringfügigen Abänderung, die in den angeschlossenen Beilagen bereits berücksichtigt ist, zugestimmt.

Die dem Land Vorarlberg aus dieser Vorfinanzierung entstehenden Gesamtkosten können nicht abgeschätzt werden, da sie entscheidend davon abhängen, ob, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt die Bundesstraßenverwaltung die Verwirklichung der Straßenverbindung zwischen der Bundesstraße B 201 Kleinwalsertal Straße und der B 200 Bregenzerwald Straße in Angriff nimmt. Unter den Annahmen einer Kreditinanspruchnahme in Höhe von 50 Mio. S zu einem Zinssatz von derzeit 11% per anno dekursiv halbjährlich im nachhinein bei 20jähriger Laufzeit werden die jährlichen Schuldendienstzuschüsse des Landes Vorarlberg ab Vollausschöpfung des Darlehens bei rund 4,67 Mio. S liegen.

Im Landesvoranschlag 1982 ist unter der VSt. 612005 7355 021 «Zuschüsse für Gemeindestraßen und überörtliche Radwege» für einen allfälligen Baubeginn der Schwendebrücke ein Betrag in Höhe von 500.000 S für anteilige Zinszuschüsse des Landes enthalten.

Die Vorarlberger Landesregierung stellt daher auf Grund des einschlägigen Regierungsbeschlusses vom 23. März 1982 den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- «Dem Beschluß der Vorarlberger Landesregierung vom 23. März 1982, wonach das Land Vorarlberg
- a) mit der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) und der Gemeinde Mittelberg die unter Anlage 1 ersichtliche 'Vereinbarung' über den Bau der Schwendebrücke im künftigen Verlaufe der Kleinwalsertal Bundesstraße B 201 und
- b) mit der Gemeinde Mittelberg in Ergänzung ihrer mit der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) hinsichtlich des Baues der Schwendebrücke im künftigen Verlaufe der Bundesstraße B 201 (Kleinwalsertal Straße) getroffenen Vereinbarung die unter Anlage 2 ersichtliche 'Zusatzvereinbarung' abschließt,
 - wird gemäß Art. 39 der Landesverfassung zugestimmt.»

Anlage 1

Vereinbarung

über den Bau der Schwende-Brücke im künftigen Verlaufe der Kleinwalsertal Bundesstraße B 201, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik, dem Land Vorarlberg, vertreten durch die Vorarlberger Landesregierung und der Gemeinde Mittelberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister LAbg. Walter Fritz.

- 1. Im Bundesstraßengesetz 1971, BGBI. Nr. 286/1971, ist die Strecke der Bundesstraße B 201 Kleinwalsertal Straße mit «Staatsgrenze bei Walserschanz Mittelberg Schoppernau (B 200)» beschrieben.
 - 1.1. In der Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik über den Straßenverlauf der Bundesstraßen in Vorarlberg, BGBl. Nr. 385/1974, ist die bestehende Bundesstraße von der Staatsgrenze bei der Walserschanz über Riezlern, Hirschegg, Mittelberg nach Baad beschrieben, der Anschluß zur B 200 Bregenzerwald Straße nach Schoppernau ist als nicht bestehend bezeichnet.
 - 1.2 Bezüglich dieser Anschlußstrecke liegt auch keine Bestimmung des Straßenverlaufes nach §4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 286/1971, vor, wohl aber bestehen hiefür konkrete Pläne, ohne daß derzeit schon ein Baubeginn abgesehen werden kann. Unter den mehreren möglichen Trassen sieht die wahrscheinlichste Lösung für das fehlende Straßenstück eine Streckenführung vor, zu deren Realisierung der Bau einer neuen Brücke zum Ortsteil Schwende erforderlich ist.
 - 1.3 Gegenwärtig führt in diesem Bereich der Gemeinde Mittelberg eine Gemeindestraße zum Ortsteil Schwende mit einer nicht verkehrssicheren Brücke, deren Erneuerung notwendig ist. Eine solche Erneuerung würde sich aber als volkswirtschaftlich verlorener Aufwand erweisen, wenn in der Zukunft in diesem Bereich im Zuge der Errichtung der B 201 Kleinwalsertal Straße eine Bundesstraßenbrücke erstellt werden müßte, deren Kosten samt dem Bauaufwand für die unmittelbaren Rampenstrecken sich auf etwa 50,000.000. S belaufen.
- 2. Die Gemeinde Mittelberg verpflichtet sich, die in Punkt 1.3 angeführte neue Brücke zum Ortsteil Schwende samt den unmittelbaren Rampenstrecken als Gemeindestraßenbrücke auf ihre Kosten zu errichten und zu erhalten, ohne daß Brücke samt Rampenstrecken zunächst Bestandteil einer Bundesstraße werden.
 - 2.1 Die Gemeinde Mittelberg erteilt dem Land Vorarlberg den unwiderruflichen Auftrag, in ihrem Namen die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung und Abrechnung für diese Brücke samt

- unmittelbaren Rampenstrecken durchzuführen und die gemäß Punkt 2.2 dieser Vereinbarung erforderlichen Genehmigungen des Bundesministeriums für Bauten und Technik einzuholen.
- 2.2 Das Land Vorarlberg verpflichtet sich, die Bauarbeiten für Brücke samt Rampen erst zu vergeben, wenn das Ausschreibungsprojekt vom Bundesministerium für Bauten und Technik genehmigt und die Ausschreibungsunterlagen zustimmend zur Kenntnis genommen wurden, um die Einhaltung der für die Bundesstraßenbrücken geltenden Normen und Vorschriften zu gewährleisten. Die Bauführung hat nach dem vom Bundesministerium für Bauten und Technik genehmigten Detailprojekt zu erfolgen.
 - Das Land Vorarlberg verpflichtet sich weiters, dem Bundesministerium für Bauten und Technik die Abrechnungsunterlagen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.3 Das Land Vorarlberg und die Gemeinde Mittelberg treffen über die Finanzierung dieses Bauvorhabens eine gesonderte Vereinbarung.
- 3. Soferne die Bundesstraße B 201 Kleinwalsertal Straße gemäß §4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 286/1971, auf eine Straßentrasse umgelegt wird, in deren Verlauf die angeführte Schwende-Brücke samt Rampenstrecken liegt, verpflichtet sich die Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung), dem Land Vorarlberg und der Gemeinde Mittelberg die Kosten der Errichtung dieser Brücke und der unmittelbar anschließenden Rampenstrecken nach den folgenden Bestimmungen zu ersetzen:
 - 3.1 Der Ersatz der vorbeschriebenen Errichtungskosten an das Land Vorarlberg und die Gemeinde
 Mittelberg wird nicht schon mit Rechtswirksamkeit
 der Bestimmung des Straßenverlaufes durch Verordnung gemäß §4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 286/1971, zur Zahlung fällig, sondern erst zu jenem Zeitpunkt, in welchem die an
 die Rampenstrecken der Schwendebrücke anschließenden Straßenbauarbeiten durch die Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) an eine
 bauausführende Unternehmung vergeben werden.
 - 3.2 Die Festsetzung der Höhe des Kostenersatzes erfolgt in der Weise, daß zu Lasten des Landes Vorarlberg die Errichtungskosten der Schwende-Brücke sowie der unmittelbaren Rampenstrecken auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kostenersatzes geschätzt werden. Der Schätzung ist die tatsächliche Ausführung zugrunde zu legen, doch haben Herstellungen an Brücke und Anschlußrampen, die für den Ausbau als Bundesstraße nicht

erforderlich sind, unberücksichtigt zu bleiben.

Von dem solcherart ermittelten Schätzwert ist für jedes zwischen der Verkehrsübergabe der Schwende-Brücke und der Fälligkeit des Baukostenersatzes vergangene volle Jahr ein Abminderungsfaktor in Abzug zu bringen, der für die ersten zehn Jahre jährlich 2%, für die darüber hinausgehenden Jahre jährlich 1% beträgt.

Dieser Abminderungsfaktor liegt darin begründet, daß durch die frühere Erstellung der Schwende-Brücke ein altersbedingter Neubau früher notwendig werden wird, daß der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) durch die frühere Errichtung kein unmittelbarer Vorteil erwächst und daß in den Jahren nach Verkehrsübergabe der Brücke nur kleinere Erhaltungskosten anfallen werden.

3.3 Der nach den Beschreibungen des Punktes 3.2 ermittelte Kostenersatz ist von der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) zu drei Viertel an das Land Vorarlberg und zu einem Viertel an die Gemeinde Mittelberg zu leisten.

Darüber hinaus ist von der Republik Österreich dem Land Vorarlberg als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben ein Betrag in Höhe von 7% des durch die Schätzung im Sinne des Punktes 3.2 ermittelten Bauaufwandes zu bezahlen.

- 3.4 Soferne die Bundesstraße B 201 Kleinwalsertal Straße später nicht im Bereich der Schwende-Brücke, sondern über eine andere Trasse geführt werden wird, entfällt jede Refundierungspflicht der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung).
- Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit für die Gemeinde Mittelberg der Zustimmung der Gemeindevertretung und für das Land Vorarlberg der Zustimmung des Vorarlberger Landtages.
- Diese Vereinbarung wurde in drei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Land Vorarlberg und bei der Gemeinde Mittelberg verbleibt.

Wien, am

Für die Republik Österreich:

Der Bundesminister für Bauten und Technik:

Bregenz, am

LAND VORARLBERG

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landesstatthalter:

Mittelberg, am

Für die Gemeinde Mittelberg:

Der Bürgermeister:

Anlage zu Beilage 13/1982

Anlage 2

Das Land Vorarlberg, vertreten durch die Vorarlberger Landesregierung und die Gemeinde Mittelberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister LAbg. Walter Fritz, schließen in Ergänzung ihrer mit der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) hinsichtlich des Baues der Schwende-Brücke im künftigen Verlaufe der Bundesstraße B 201 (Kleinwalsertal Straße) getroffenen Vereinbarung nachstehende

Zusatzvereinbarung

- Das Land Vorariberg und die Gemeinde Mittelberg kommen überein, die Kosten der Errichtung der Schwende-Brücke und der unmittelbar anschließenden Rampenstrecken zur Gänze im Kreditwege zu finanzieren.
 - Die Gemeinde Mittelberg wird zu diesem Zwecke im Einvernehmen mit dem Land Vorarlberg ein möglichst zinsgünstiges Darlehen aufnehmen, das ab dem Zeitpunkt der Vollausschöpfung eine Laufzeit von zwanzig Jahren haben und in gleichbleibenden Halbjahresannuitäten verzinst und getilgt werden soll. Bis zum Zeitpunkt der Vollausschöpfung (Schlußabrechnung) darf das Darlehen jeweils nur im Ausmaß der fälligen Zahlungen in Anspruch genommen werden.
- Das Land Vorarlberg ersetzt der Gemeinde Mittelberg zu Handen des kreditgewährenden Instituts drei Viertel der bis zur Vollausschöpfung des Darlehens entstehenden Zinsen, nach der Vollausschöpfung drei Viertel der bis zur vollständigen Tilgung anfallenden Annuitäten.
- Für den Fall, daß die Republik Österreich nicht binnen zwanzig Jahren ab Verkehrsübergabe der Schwende-Brücke die Kosten der Errichtung derselben und der anschließenden Rampenstrecken dem Land Vorarlberg und der Gemeinde Mittelberg auf Grund der getroffenen Vereinbarung ersetzt, verpflichtet sich letztere, dem

Land Vorarlberg drei Viertel der tatsächlichen Errichtungskosten der Brücke samt Rampen zuzüglich eines Projektierungs-, Bauführungs- und Bauleitungs-Pauschalbetrages von 7% der vorbeschriebenen Errichtungskosten zu bezahlen.

Soferne durch Umstände, die von der Gemeindevertretung Mittelberg zu vertreten sind, in diesen zwanzig Jahren die Anschlußstrecke in den Bregenzerwald entweder gar nicht erstellt wird oder über eine andere Trasse als den Bereich der Schwende-Brücke, hat die Gemeinde dem Land darüber hinaus drei Viertel der von Land und Gemeinde bezahlten Zinsen zu ersetzen.

- Die zur Errichtung der Schwende-Brücke und der unmittelbaren Rampenstrecken erforderlichen Grundablösen hat die Gemeinde Mittelberg aus eigenem und ohne jeden Anspruch auf Ersatz durchzuführen.
- Diese Zusatzvereinbarung wird mit Rechtswirksamkeit der zwischen der Republik Österreich, dem Land Vorarlberg und der Gemeinde Mittelberg abgeschlossenen Hauptvereinbarung für beide Vertragsteile verbindlich.
- Diese Vereinbarung wurde in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine beim Land Vorarlberg und bei der Gemeinde Mittelberg verbleibt.

Bregenz, am

LAND VORARLBERG

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landesstatthalter:

Mittelberg, am

Für die Gemeinde Mittelberg:

Der Bürgermeister: